

# Satzung des „Music without Limits e.V.“ – neue Fassung überarbeitet

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Music without Limits e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Mössingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der christlichen Musikszene in den Regionen Tübingen und Zollern-Alb und darüber hinaus. Der Verein veranstaltet hierzu Konzerte und Festivals und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinsziels geeignet erscheinenden Maßnahmen durch, insbesondere:

- Veranstaltung von Nachwuchswettbewerben
- Einbeziehung von Nachwuchsbands in das jährliche Festival „Rock without Limits“
- Aktive Arbeit gegen Drogen und Alkohol; Alkohol und Rauchverbot bei Veranstaltungen des Vereins
- Finanzielle Unterstützung für Nachwuchsbands im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Nach Erwerb der Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Organisationsausschuss

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenwarts
- (b) Wahl des Vorstands und des Organisationsausschusses
- (c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (d) Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder Vereinsauflösung
- (e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vorstands und wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende des Vorstands. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer; sie kann auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.

(5) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt sein sollte, ist für Wahlen und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich und genügend.

## **§ 10 Organisationsausschuss**

a) Der Ausschuss besteht aus höchstens 4 Mitgliedern. Kraft Amtes gehören die Mitglieder des Vorstands zusätzlich zum Ausschuss.

b) Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen der Mitglieder. Ausschussmitglied kann werden, wer Mitglied des Vereins ist.

c) Der Ausschuss wird für 2 Jahre gewählt, in jedem Jahr kann, falls nötig, eine Zuwahl stattfinden. Bei der Wahl, welche schriftlich und geheim erfolgt, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

d) Der Ausschuss ist zuständig für:

- die Konzert- und Festivalplanung sowie Jahresplanung
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- die Ausführung der Vereinsarbeit
- Verwaltung des Vermögens
- die Wahl des Rechnungsprüfers, der nicht dem Ausschuss angehören darf.

e) Der Ausschuss kann beliebig viele beratende Mitglieder berufen, die kein Stimmrecht im Organisationsausschuss haben.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

- (a) Für Schüler, Studenten und Arbeitslose 12,00 Euro
- (b) Für andere Mitglieder 18,00 Euro (Normalbeitrag)
- (c) Für Familien (Ehepartner und Kinder unter 14 Jahren): 30,00 Euro
- (d) Für Fördermitglieder 54,00 Euro
- (e) Für Firmen und Vereine 108,00 Euro

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Zur Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Vereinsauflösung kann nur beschlossen werden, wenn sie ausdrücklich als Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Landeskirche Württemberg zur ausschließlichen Verwendung für das evangelische Jugendwerk in Tübingen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.